



6. Juni 2000

Gemeinderat Wartau
9478 Azmoos

VII 33 Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Baulinienplan „Alte Post“

Der Erlass bezweckt die Erstellung eines Anbaus als Ergänzung der „Alten Post“. Bei letzterer handelt es sich um ein sehr altes Gebäude. Gemäss dem bereits vorliegenden Baugesuch bleibt dieses erhalten. Unter diesen Umständen und mit Blick auf den bestehenden Einbezug der Liegenschaft in das geschützte Ortsbild lässt es sich vertreten, dass Sie derzeit auf eine formelle Unterschutzstellung der „Alten Post“ verzichtet haben. Sollte sich - entgegen den Erwartungen - doch noch ein Handlungsbedarf ergeben, sind die Massnahmen direkt gestützt auf Art. 99 BauG anzuordnen.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VPR), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

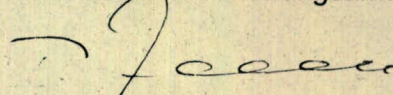
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VPR innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung